

# DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr  
Prüf- und Zulassungsstelle



Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Tel. 08022/9675-0, Fax -99, dhv@dhv.de, www.dhv.de

Drachenfliegerclub Ederbergland e. V.  
Ernst Wetter  
Burgbergstraße 14  
  
35088 Battenberg

Gmund, 18. August 1994 R/el

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf dem Fluggelände "Eisenberg", 35088 Battenberg (Eder)

Der Deutsche Hängegleiterverband e.V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Drachenfliegerclubs Ederbergland e. V. vom 14.08.1994 folgende

## E r l a u b n i s :

1. Die durch die Allgemeinverfügung des Bundesverkehrsministeriums vom 15.05.1982, NfL I-96/82, für den Antragsteller erteilte Erlaubnis nach § 25 Abs. I LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln wird verlängert.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf das Fluggelände "Eisenberg" mit den Flurnummern 40, 27/236, 27/231 (Startplätze), 27/241, 38/5, 27/236, 27/231 (Landeplätze), Gemarkung Battenberg und Dodenau.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen bleibt vorbehalten.
4. Es wird eine Gebühr von DM 120,- erhoben.

## A u f l a g e n :

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den dem Zulassungsantrag beigelegten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.

Drachenfliegerclub Ederbergland e. V.  
Ernst Wetter  
Burgbergstraße 14

35088 Battenberg

Gmund, 18. August 1994 R/el

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf dem Fluggelände "Eisenberg", 35088 Battenberg (Eder)

Der Deutsche Hängegleiterverband e.V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Drachenfliegerclubs Ederbergland e. V. vom 14.08.1994 folgende

E r l a u b n i s:

1. Die durch die Allgemeinverfügung des Bundesverkehrsministeriums vom 15.05.1982, NfL I-96/82, für den Antragsteller erteilte Erlaubnis nach § 25 Abs. I LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln wird verlängert.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf das Fluggelände "Eisenberg" mit den Flurnummern 40, 27/236, 27/231 (Startplätze), 27/241, 38/5, 27/236, 27/231 (Landeplätze), Gemarkung Battenberg und Dodenau.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen bleibt vorbehalten.
4. Es wird eine Gebühr von DM 120,- erhoben.

A u f l a g e n:

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den dem Zulassungsantrag beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.

3. Die Start- und Landeflächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Fluggelände für Hängegleiter und Gleitsegel. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Der Geländehalter".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o.ä.) aufgestellt und je eine Ausrüstung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regelung von Personen- und Sachschäden muß eine Platzhalterhaftpflichtversicherung (einschließlich Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit den Mindestdeckungssummen von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung/Betriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Flugunfälle sind vom Geländehalter dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflichten nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und den eingereichten Unterlagen sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.
9. Die Ausklinkhöhe ist auf höchstens 150 m über Grund beschränkt.

#### B e g r ü n d u n g:

Teile des Fluggeländes liegen im Landschaftsschutzgebiet "Ederau". Mit Schreiben vom 10.09.1991 hat das Regierungspräsidium Kassel mitgeteilt, daß gegen die Nutzung des Geländes im Landschaftsschutzgebiet Ederau aus landschaftspflegerischer und naturschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken bestehen.

Darüberhinaus bestätigt das RP Kassel, daß der Flugsport selbst nicht von den Verboten der Verordnung erfaßt wird, sodaß eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 Abs. 3 der LSchVO nicht erforderlich ist. Darüberhinaus besteht auch keine Genehmigungspflicht nach § 6 HENatG.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

Die Kostenfestsetzung beruht auf § 2 LuftKostVO i.V. mit Abschnitt IV. Nr. 15 a des Gebührenverzeichnisses zu dieser Kostenverordnung.

Peter Rauchenecker  
Referatsleiter Flugbetrieb